

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 95/82

BESCHLUSS

in der Familiensache

Dr. Klaus-Jürgen S [REDACTED], R [REDACTED] Weg [REDACTED],
B [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Karin S [REDACTED] geb. L [REDACTED], H [REDACTED] Pfad [REDACTED]
bei W [REDACTED], B [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]-W [REDACTED]
zu Vers.-Nr.: [REDACTED] S 004 und
[REDACTED] L 509
2. Versorgungswerk der Zahnärztekammer B [REDACTED],
G [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED], B [REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Portmann, Dr. Seidl, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 13. Juli 1983
beschlossen:

Die Gerichtskosten des Verfahrens über
den Versorgungsausgleich tragen in allen
Instanzen die Parteien je zur Hälfte; außer-
gerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Beschwerdewert: 3.364,80 DM.

G r ü n d e :

Das Verfahren über den Versorgungsausgleich ist
in der Hauptsache erledigt, weil nach zulässiger Einlegung
der weiteren Beschwerde die ausgleichsberechtigte Ehefrau
(Antragsgegnerin) verstorben ist. Dadurch ist der Gegen-
stand des Verfahrens nachträglich weggefallen; denn unab-
hängig davon, daß die Ehescheidung rechtskräftig war,
erlischt mit dem Tode des Berechtigten gemäß § 1587 e
Abs. 2 BGB der Ausgleichsanspruch (ebenso KG FamRZ 1981,
381).

Aufgrund der eingetretenen Hauptsacheerledigung
hat der Ehemann (Antragsteller) wirksam durch den
Schriftsatz vom 28. Juni 1983 das Rechtsmittel auf den

7777-123446

- 3 -

Kostenpunkt beschränkt (vgl. Senatsbeschluß vom 25. November 1981 - IVb ZB 756/81 - NJW 1982, 2505). Der Senat hat danach nur über die Kostenpflicht zu entscheiden, und zwar hier in allen Instanzen, da auch die amtsgerichtliche Entscheidung lediglich den Versorgungsausgleich betraf.

Maßgebend hierfür ist nicht § 91 a ZPO, weil nach dieser Vorschrift, wenn auch aufgrund einer summarischen Prüfung, auf die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abzustellen ist. Für Scheidungsverfahren und deren Folgen enthält § 93 a ZPO eine die allgemeinen Kostenvorschriften verdrängende Sonderregelung, die - in Konsequenz der Abkehr vom Schuldprinzip - grundsätzlich die kostenmäßige Gleichbehandlung der Ehegatten vorsieht. Soweit das Gesetz nicht in § 97 Abs. 3 ZPO zwingend die Belastung des Rechtsmittelführers mit den Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels anordnet, gilt dieser Grundsatz auch in Rechtsmittelverfahren (vgl. Senatsbeschluß vom 14. Juli 1982 - IVb ZB 565/81 - FamRZ 1983, 683 m.w.N.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hiernach war auszusprechen, daß die Gerichtskosten aller Instanzen im Versorgungsausgleichsverfahren je zur Hälfte den Parteien auferlegt und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden.

Lohmann

Zysk